



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

25 MAR 2015

gültig ab: sofort

1-422-15

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen anlässlich des G7-Außenministertreffens



Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich des G7-Außenministertreffens

vom 18. März 2015

Auf Grund des Anhangs SERA. 3145 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1) macht das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bekannt:

Für den Schutz des Luftraums anlässlich des G7- Außenministertreffens in Lübeck wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

Gebiet „ED-R Lübeck“

1. Räumliche Ausdehnung

Kreis mit einem Radius von 2,5 NM um 53 52 30 N 010 40 30 O.

2. Vertikale Begrenzung

GND - 4000ft MSL; im Bereich der Kontrollzone Lübeck 2000ft MSL - 4000ft MSL.

3. Aktivierungszeiten

Vom 14.04.2015 10:00 Uhr UTC bis zum 15.04.2015 16:00 Uhr UTC.

An diesen Tagen können hiervon abweichende Aktivierungszeiten nach Maßgabe der Polizei Schleswig-Holstein durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bekanntgegeben werden.

4. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiete sind alle Flüge sowie der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizeien der Länder oder Flüge im Auftrag der Polizei, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz, Flüge nach Instrumentenflugregeln sowie Flüge nach Freigabe des Polizeiführers.

Weiterhin ausgenommen von den Flugbeschränkungen sind Flüge von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen außerhalb des Gebiets, das durch folgende Straßenzüge umschlossen wird:

Nördliche Begrenzung

- Karlstraße
- Einsiedelstraße
- Eric-Warburg-Brücke
- Neue Hafenstraße
- Sandberg

Östliche Begrenzung

- Heiligen-Geist-Kamp
- Marlistraße
- Roonstraße
- Walderseestraße
- Moltkestraße
- Hüttertorallee
- Kronstorfer Allee

Südliche Begrenzung

- Geniner Straße

Westliche Begrenzung

- Possehlstraße
- Lachswehrallee
- Moislinger Allee
- Fackenburger Allee
- Schwartauer Allee

Alle berechtigten Ein-, Aus-, oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln auf der Frequenz 130,800 MHz (Police Info) anzumelden. Während des Aufenthaltes im Flugbeschränkungsgebiet ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 130,800 MHz (Police Info) aufrechtzuerhalten.

5. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am G7-Gipfeltreffen vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

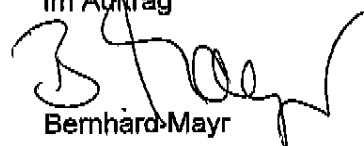
9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 18. März 2015

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Bernhard Mayr